

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation
Gesundheit und Verbraucherschutz

Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Str. 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
210

Telefon
+49 6152 989-210

Fax
+49 6152 989-348

E-Mail
amtsarzt@kreisgg.de

Aktenzeichen
III/4.0-Dr.C a/as

Datum
17. Dezember 2020

Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im Bereich von Alten- und Pflegeheimen

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

Allgemeinverfügung im Bereich von Alten- und Pflegeheimen

Abweichend von den Bestimmungen zur Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. In Alten- und Pflegeheimen nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind die Betreiber bzw. Leitungen verpflichtet, Besucher entsprechend dem erstellten Testkonzept gemäß Coronavirus-Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen. Eine Untersuchung der Besucher ist vor dem jeweiligen Besuch durchzuführen. Ein positiver Antigentest muss durch eine unmittelbar danach entnommene PCR-Untersuchung verifiziert oder entkräftet werden.

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/5)

Tests, die nicht selbst von der Einrichtung durchgeführt werden, können akzeptiert werden, wenn sie, belegt durch ärztliche Bescheinigung, nicht mehr als 48 Stunden vor dem geplanten Besuch durchgeführt wurden. Bei positivem Testergebnis eines PoC-Antigen-Tests kann die Einrichtung erst nach Entkräftung dieses Tests durch eine PCR-Untersuchung wieder betreten werden.

- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 10. Januar 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Einrichtungsschutzverordnung erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen getroffen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen (sog. Lockdown Light). Darüber hinaus haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 beschlossen, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die örtlich Verantwortlichen sind bei einer nachhaltigen

Überschreitung dieses höchsten Schwellenwertes zu besonders entschiedenen Maßnahmen angehalten.

Zugrunde gelegt werden die gesundheitsamtlich ermittelten Zahlen der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet (275.726 Einwohner, Stand 31.12.2019). Diese werden auf der Seite des Robert Koch-Instituts: COVID-19-Dashboard

(<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>) am jeweils darauffolgenden Tag mit Stand 0 Uhr veröffentlicht. Im Kreis Groß-Gerau liegt der Wert der 7-Tage-Inzidenz in den vergangenen Tagen und Wochen ganz überwiegend bei über 200. Seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im sozialen und betrieblichen Bereich vom 11.12.2020 lag die 7-Tage-Inzidenz keine fünf aufeinanderfolgende Tage unter einem Wert von 200, sodass der Landkreis Groß-Gerau weiterhin der Stufe 6 (schwarz) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist.

Aufgrund des seit Wochen fast gleichbleibend hohen diffusen Infektionsgeschehens mit zunehmender Betroffenheit einer Vielzahl von Bereichen, insbesondere auch der Alten- und Pflegeheimen, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28a IfSG sowie in Ergänzung von der o.g. Corona-Einrichtungsschutzverordnung die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie für den Schutz der vulnerablen Gruppen erforderlich sind, zu treffen. Gemäß § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben die örtlich zuständigen Behörden (hier das Gesundheitsamt/der Kreisausschuss) die Ermächtigung, darüberhinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

In den letzten Wochen sind insbesondere die Alten- und Pflegeheime besonders betroffen. Zahlreiche Bewohner*innen waren oder sind mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert. Eine nicht unerhebliche Anzahl der infizierten Personen dieser vulnerablen Personengruppe ist bereits an oder in Verbindung mit einer COVID-19 Erkrankung verstorben. Das Risiko, dass durch Besucherinnen und Besucher Erreger in die Einrichtungen hineingetragen werden, muss minimiert werden, da sich die Erkrankung durch Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander und enge pflegerische Kontakte mit vielen Hand-zu-Handkontakten zwischen Pflegepersonal und Betreuten innerhalb der Einrichtung sehr wahrscheinlich ausbreitet, wenn der Erreger erst einmal in der Einrichtung angekommen ist. Die Wahrscheinlichkeit für Erregereinträge in die Einrichtungen durch Personal oder Besucher, aber auch durch mobile Bewohnerinnen und Bewohner, steigt mit zunehmender Inzidenz weiter an.

Die Corona-Testverordnung des Bundes (Stand: 30. November 2020) gibt den Einrichtungen die Möglichkeit, ein abgestimmtes Testkonzept zu erstellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen (§§ 4, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 Coronavirus-TestV).

Mit den getroffenen Regelungen wird auch den in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25.11.2020 und

13.12.2020 getroffenen Vereinbarungen Rechnung getragen. Hieraus und unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens im Kreis Groß-Gerau ist es erforderlich, diesen Vorgaben über das dort sich ergebende Maß hinaus zu folgen.

Die unter Ziff. 1 genannte Anordnung entspricht der vom Land Hessen vorgegebenen Maßnahme in der Stufe 6 (schwarz) des Eskalationskonzeptes vom 16.12.2020 und dient dem Schutz der in den genannten Einrichtungen lebenden, arbeitenden und besuchenden Personen, da gerade dort auch eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, die naturgemäß nicht immer den notwendigen Abstand wahren können.

Gerade auch Alten- und Pflegeheime sind aus zweierlei Sicht hinsichtlich zu treffender Maßnahmen besonders zu beachten: Einerseits leben hier Personen, die aufgrund ihres Alters und der damit in der Regel einhergehenden chronischen Erkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben. Andererseits ist es im Rahmen der Pflege nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 m ständig einzuhalten. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minieren.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Groß-Gerau, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da weiterhin nicht absehbar ist, wann konkret Impfstoffe und/oder Medikamente so zur Verfügung stehen werden, dass damit einer weiteren Ausbreitung begegnet werden kann.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 10. Januar 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Zudem wird diese Allgemeinverfügung wieder aufgehoben, sobald die Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tage an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 fällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld geahndet.

(Thomas Will)
Landrat